

Antrag

der Abgeordneten Dr. Irmgard Schwaetzer, Hans-Joachim Otto (Frankfurt am Main), Ernst Burgbacher, Ina Albowitz, Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Karlheinz Gutmacher, Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Walter Hirche, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Ulrich Irmer, Jürgen Koppelin, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Marita Sehn, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.

Reform der Künstlersozialversicherung gerecht gestalten

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die Novellierung der Künstlersozialversicherung unter folgenden Gesichtspunkten vorzunehmen:

1. Der versicherte Personenkreis muss überprüft und ggf. eingeschränkt werden, damit die wirklich Anspruchsberechtigten, nämlich alle freiberuflichen Künstler und Publizisten, dauerhaft sozial abgesichert werden können.
2. Bisher nicht zum Kreis der abgabepflichtigen Verwerter gehörende Unternehmen sind zu erfassen, soweit es sich nicht um Laienorganisationen handelt. Die Abgabepflicht auf ausländische Verwerter, die mit inländischen Verwertern zusammenarbeiten, ist auszuweiten. Die Bundesregierung muss deshalb mit Hilfe der Verbände der Kultur- und Medienwirtschaft Maßnahmen ergreifen, um den Kreis der Abgabepflichtigen lückenlos zu erfassen.
3. Die Höhe des „Bundeszuschusses“ ist flexibel zu gestalten:
 - Die Verwerter zahlen die Künstlersozialabgabe nach einem festen, für alle Unternehmen einheitlichen Abgabesatz. Der Abgabesatz für Verwerter künstlerischer und publizistischer Leistungen wird mit einem Prozentsatz von 3,3 der an Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte festgelegt und ändert sich nur unter Berücksichtigung der allgemeinen Sozialversicherungssätze oder den im Weiteren genannten Bedingungen.
 - Die daraus resultierende Abgabe wird durch den Bundeszuschuss auf 50 % der Beitragsausgaben der Künstlersozialkasse aufgefüllt. Der Bundeszuschuss darf nicht unter die Höhe sinken, die den vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 8. April 1987 dargestellten Anforderungen entspricht. In einem solchen Fall wird der Künstlersozialabgabesatz gesenkt.
 - Steigt der Bundeszuschuss auf einen Prozentsatz von über 25 % des Arbeitgeberanteils der Künstlersozialversicherung, wird der Abgabesatz der Verwerter angehoben, um eine zu hohe Belastung des Bundes zu vermeiden.

Sinkt der Bundeszuschuss auf unter 17 % wird der Abgabesatz der Verwerter abgesenkt, damit eine zu hohe Belastung der Verwerter vermieden wird. Dieser „Korridor des Bundeszuschusses“ gewährleistet, dass beide Seiten, die gemeinsam den so genannten Arbeitgeberanteil zur Künstlersozialkasse aufbringen, nicht über Gebühr belastet werden.

Berlin, den 5. Dezember 2000

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) war nach langen Diskussionen im Jahr 1983 beschlossen worden, um Künstlern eine angemessene soziale Absicherung zu gewährleisten. Die damit geschaffene gesetzliche Grundlage für die Vorsorge bei Krankheit und im Alter (§ 34 KSVG) ist seither das Fundament der sozialen Sicherung der Künstler. Die Beteiligung des Staates und der Verwerter an der sozialen Absicherung der Kulturschaffenden entsprach damals und entspricht heute dem Leitgedanken des Sozialstaatsprinzips.

Das Künstlerversicherungsgesetz gehört heute zu den wichtigen kultur- und sozialpolitischen Errungenschaften. Zur Sicherung und Fortentwicklung kulturellen Lebens ist die soziale Absicherung der Künstler und Publizisten unabdingbar. Andererseits benötigt die Kulturwirtschaft als wesentlicher Teil des Kulturlebens verlässliche Kalkulationsgrundlagen und muss vor nicht mehr akzeptablen Belastungen durch die Künstlersozialabgaben geschützt werden. Für das deutsche Kulturleben ist es von entscheidender Bedeutung, dass beide, Versicherte und Verwerter, an Verbesserungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes gleichermaßen angemessen partizipieren können. Bleiben die Interessen der abgabepflichtigen Unternehmen unberücksichtigt, wird dies nachhaltige Folgen für das kulturelle Leben und die Auftragsvergabe an Künstler und Publizisten haben. Die Folge könnte sein, dass dann nach Umgehungen der Abgabepflicht gesucht werden könnte und Unternehmen ihre Verträge im Ausland schließen.

Das KSVG hat sich in seinen Grundzügen bewährt. Während 50 % der Beiträge von den Versicherten selbst aufgebracht werden, steuern die anderen 50 % die Abgabepflichtigen (Verwerter) und der Bund gemeinsam bei. Der Bund tritt mit seinem Anteil zur Künstlersozialkasse, dem Bundeszuschuss, für die Fälle ein, in denen der Versicherte seine künstlerische oder publizistische Leistung direkt an den Endverbraucher ohne Einschaltung eines professionellen Verwerter einbringt. Zugleich entrichtet der Bund aber auch den Anteil der von der Künstlersozialkasse nicht zur Zahlung herangezogenen Verwerter, obwohl sie nach dem KSVG zahlungspflichtig wären.

Die Entwicklung des Künstlersozialversicherungssystems in den vergangenen 10 Jahren hat zu einem überproportionalen Anwachsen des Versichertenkreises geführt, der mittlerweile die gesamte finanzielle Konzeption des Systems ins Wanken bringt. Die Reform des KSVG ist daher notwendig. Notwendig ist aber auch, diese gerecht zu gestalten. Dies bedeutet, dass Bund, Versicherte und Verwerter gleichmäßig belastet werden müssen.